
Voraussetzungen für Ihren Aufenthalt bei uns

Wer darf zu uns kommen?

Aktuelle Rahmenbedingungen in Niedersachsen:

Um dem Infektionsgeschehen situationsadäquat Rechnung zu tragen, gelten in Niedersachsen drei Warnstufen entsprechend definierter Leitindikatoren. Die nächsthöhere Warnstufe greift, wenn mindestens zwei der Leitindikatoren den entsprechenden Schwellenwert für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Werktagen erreichen (Sonnabende und Sonntage werden nicht als Unterbrechung gerechnet). Dies wird von den Kommunen, bei Überschreitung der beiden landesweiten Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ durch das Land Niedersachsen per Allgemeinverfügung verkündet und gilt dann in der Regel ab dem übernächsten Tag nach Überschreiten der Schwellenwerte.

Der Leitindikator „**Neuinfizierte**“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dabei sind die vom Robert Koch-Institut Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Der Leitindikator „**Hospitalisierung**“ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz). Die Fallzahl wird mittels des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt. *Es gelten die Werte auf Ebene des Landes Niedersachsen.*

Der Leitindikator „**Intensivbetten**“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird auf Basis des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt. *Es gelten die Werte auf Ebene des Landes Niedersachsen.*

Darüber hinaus baut die Corona-Verordnung bei einer Inzidenz >50 (fünf Tage innerhalb von 7 Tagen) eine „4. Haltelinie“ ein. Ungeachtet weiterer Leitindikatoren gilt mit ihr die „3G-Regelung“: Zutritt zu Einrichtungen (Beherbergung und Gastronomie) und Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausschließlich für geimpfte, genesene und getestete Personen.

System der Warnstufen

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Hospitalisierung 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: landesweit	mehr als 6 bis max. 8	mehr als 8 bis max. 11	mehr als 11
Neuinfizierte 7-Tagesinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Landkreis/Kreisfreie Stadt	mehr als 35 bis max. 100	mehr als 100 bis max. 200	mehr als 200
Intensivbetten Anteil COVID-19-Erkrankter an Intensivbettenkapazität Ebene: Belegung landesweit	mehr als 5 % bis max. 10%	mehr als 10% bis max. 20%	mehr als 20 Prozent

Für den Fall, dass sich die Zahl der Neuinfizierten im Land unterschiedlich entwickelt, gibt es für weniger belastete Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, auf die Feststellung des Erreichens der Warnstufe zu verzichten, wenn es sich bei einem der überschrittenen Schwellenwerte um die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises/der kreisfreien Stadt handelt.

Kinder- und Jugendgruppen / Schulfahrten

Es ist möglich, wenn die Gruppe von einer pädagogischen Fachkraft oder von ehrenamtlich Tätigen mit Jugendleiterausbildung begleitet wird. Das können bspw. auch Sportgruppen sein.

Bei Anreise muss jedes Gruppenmitglied einen negativen PCR-Labortest, negativen PoC-Antigentest (nicht älter als 24 Stunden) oder offiziell bestätigten negativen Corona-Selbsttest vorweisen (in den Schulen durchgeführte Testungen werden anerkannt), ab der

Warnstufe 1 während des Aufenthaltes zusätzlich mindestens zwei Tests (negativer PoC-Antigentest oder offiziell bestätigter negativer Corona-Selbsttest) in jeder Woche der Nutzungsdauer, beginnend mit einem ersten Test in den ersten 48 Stunden nach Ankunft. Auf den nächsten Test kann dann verzichtet werden, wenn der Aufenthalt nicht über 5 Tage dauert.

Bei Schulfahrten entfällt die Testung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, da sie im Rahmen der verbindlichen Schultestung regelmäßig getestet werden.

Insgesamt dürfen **Betreuungsangebote** ab der Warnstufe 1 max. 50 „gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche“ umfassen, d.h. für parallel durchgeführte Betreuungsangebote, bzw. bei Jahrgangsfahrten mit mehr als 50 Kindern und Jugendlichen erfolgen eine separate Unterbringung, bzw. klare Abstandsregelung durch entsprechende Möblierung oder separate Essenszeiten in der Jugendherberge sowie auf max. 50 Kinder und Jugendliche beschränkte Programmangebote.

Gruppen von Erwachsenen oder gemischte Gruppen

Für Aufenthalte von Gruppen gelten je nach Warnstufe unterschiedliche Rahmenbedingungen. Generell sind Gruppenaufenthalte in vielen Fällen möglich. Wir bitten daher, Kontakt mit Ihrer Wunsch-Jugendherberge aufzunehmen, um die Möglichkeiten für Ihren Aufenthalt abzustimmen.

Aktuelle Rahmenbedingungen in NRW:

Familien, Einzelreisende und Gruppenreisen

Gemäß den Beschlüssen der Bund Länderkonferenz gibt es keine verschiedenen Inzidenzstufen mehr, sondern nur noch ein Inzidenzwert ist maßgeblich.

Diese ist der Inzidenzwert 35.

Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt dort die 3G-Regel. Wird der Wert von 35 auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die 3G-Regel landesweit.

Um in einer Jugendherberge in NRW übernachten zu können, muss jeder Gast die 3G-Regel erfüllen, d.h.

Genesen

Geimpft

Getestete (bestätigter Corona-Test bei Anreise nicht älter als 48h, nach jeweils 4 Tage muss ein erneuter bestätigter Corona-Test vorgelegt werden)

sein.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona-Tests getesteten Personen gleichzustellen.

- Schulpflichtige Kinder gelten bis zum Alter von 14 Jahren aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Jugendliche ab einem Alter von 15 Jahren weisen ihre Schulpflicht über einen Schülerschein nach und gelten somit ebenso auf Grund der verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Aktuelle Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz (Jugendherberge Freusburg):

Familien und Einzelreisende

Familien und Einzelreisende dürfen unter Wahrung der geltenden Kontaktregeln zu uns kommen.

Kinder- und Jugendgruppe

Kinder- und Jugendferienreisen sind grundsätzlich unter Einhaltung der aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen möglich. Bitte nehmen Sie mit den Mitarbeitern der Jugendherberge Freusburg direkt Kontakt auf, um Fragen und Details abstimmen zu können.

Gruppen von Erwachsenen oder gemischte Gruppen

Für Aufenthalte von Gruppen gelten je nach Inzidenz unterschiedliche Rahmenbedingungen. Generell sind Gruppenaufenthalte in vielen Fällen möglich. Wir bitten daher, Kontakt mit Ihrer Wunsch-Jugendherberge aufzunehmen, um die Möglichkeiten für Ihren Aufenthalt abzustimmen.

Besonderheiten bei der Buchung

Im Rahmen der aktuellen Erlasse gelten für unsere Jugendherbergen bei der Buchung derzeit folgende Besonderheiten:

- Um flexibel auf die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen in der Corona-Pandemie reagieren zu können, sind online teilweise nur Anfragen möglich.
- Bis zum 30.06.2022 müssen wir pro Person und Übernachtung einen Hygiene-Zuschlag von 2,50 Euro (Junior) bzw. 3,00 Euro (27+ bei Häusern in Westfalen-Lippe) erheben.
- Egal ob [Familie](#), [Gruppe](#) oder [Schulklasse](#) – unsere Stornobedingungen haben wir für 2021 und 2022 so angepasst, dass Sie bei uns weitestgehend risikofrei buchen können.
- Die DJH-Landesverbände Westfalen-Lippe und Unterweser-Ems (Jugendherbergen zwischen Nordsee und Sauerland) müssen sich ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Reisevertrag vorbehalten. Der Hintergrund: Ändern sich offizielle Erlasse, könnte es

erforderlich sein, Belegungen zu stornieren. Die Stornierung wäre für den Gast dann natürlich kostenlos.

Übernachtung nur mit DJH Mitgliedschaft

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie ist für den Aufenthalt in einer Jugendherberge eine gültige Mitgliedschaft erforderlich, die als Schlüssel zu rund 450 deutschen und 4000 Jugendherbergen weltweit dient.

Übernachtung nur mit negativem Test, Impfdokumentation oder Genesenennachweis

Aktuelle Rahmenbedingungen in Niedersachsen:

Um in der Jugendherberge übernachten zu können, muss jeder Gast bei Anreise einen negativen PCR-Labortest, negativen PoC-Antigentest oder negativen Corona-Selbsttest (jeweils nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (ab Warnstufe 3: ausschließlich PCR-Test). Im Fall eines Selbsttests ist der Test von dem Gast unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person durchzuführen.

Die im Rahmen der verbindlichen Schultestungen vorgenommenen Testergebnisse finden Anerkennung. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Testpflicht befreit (Ausnahme: Kinder- und Jugendfreizeiten außerhalb der Schulzeit)

Ohne Vorlage eines negativen Corona-Tests ist die Gastaufnahme nicht gestattet.

Eine offizielle Impfdokumentation oder ein Genesenennachweis entbinden den Gast von der Testpflicht.

Entbindung von der Testpflicht in den nachfolgenden Fällen:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden.

Offizielle Impfdokumentation (digital, z.B. CovPass, oder analog per Impfpass):

Hersteller	Impfstoff	Anzahl Impfdosen	Wirksam nach
Biontech	Comirnaty	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
AstraZeneca	Vaxzevria/Covid-19 Vaccine AstraZeneca	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
Moderna	Covid-19 Vaccine Moderna	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
Johnson&Johnson Janssen-Cilag	Covid-19 Vaccine Janssen	1	14 Tagen nach Impfung

Genesenachweis

Nachweis:	Art:	Gültig ab:	Gültig bis:
Genesenennachweis	Positiver PCR-Test	28 Tage	6 Monate

Genesene Geimpfte gelten nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen geimpft wurden.

Aktuelle Rahmenbedingungen in NRW:

Um in einer Jugendherberge in NRW übernachten zu können, muss jeder Gast die 3G-Regel erfüllen, d.h.

Genesen

Geimpft

Getestete (Bestätigter Test bei Anreise nicht älter als 48h, nach jeweils 4 Tage muss ein erneuter bestätigter Test vorgelegt werden)

sein.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichzustellen.
- Schulpflichtige Kinder gelten bis zum Alter von 14 Jahren aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Jugendliche ab einem Alter von 15 Jahren weisen ihre Schulpflicht über einen Schülerschein nach und gelten somit ebenso auf Grund der verbindlichen Schultestungen als getestete Personen

Offizielle Impfdokumentation:

Hersteller	Impfstoff	Anzahl Impfdosen	Wirksam nach
Biontech	Comirnaty	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
AstraZeneca	Vaxzevria/Covid-19 Vaccine AstraZeneca	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
Moderna	Covid-19 Vaccine Moderna	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
Johnson&Johnson Janssen-Cilag	Covid-19 Vaccine Janssen	1	14 Tagen nach Impfung

Genesenennachweis

Nachweis:	Art:	Gültig ab:	Gültig bis:
Genesenennachweis	Positiver PCR-Test	28 Tage	6 Monate

Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch nicht älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

Aktuelle Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz (Jugendherberge Freusburg):

Um in der Jugendherberge übernachten zu können, muss jeder Gast bei Anreise einen negativen PCR-Labortest, negativen PoC-Antigentest (nicht älter als 24 Stunden) oder offiziell bestätigten negativen Corona-Selbsttest vorweisen.

Ohne Vorlage eines negativen Corona-Tests ist die Gastaufnahme nicht gestattet.

Eine offizielle Impfdokumentation oder ein Genesenennachweis entbinden den Gast von der Testpflicht.

Entbindung von der Testpflicht in den nachfolgenden Fällen:

Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahren.

Offizielle Impfdokumentation:

Hersteller	Impfstoff	Anzahl Impfdosen	Wirksam nach
Biontech	Comirnaty	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
AstraZeneca	Vaxzevria/Covid-19 Vaccine AstraZeneca	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
Moderna	Covid-19 Vaccine Moderna	2	14 Tagen nach 2ter Impfung
Johnson&Johnson Janssen-Cilag	Covid-19 Vaccine Janssen	1	14 Tagen nach Impfung

Genesenennachweis

Nachweis:	Art:	Gültig ab:	Gültig bis:
Genesenennachweis	Positiver PCR-Test	28 Tage	6 Monate

Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

Übernachtung nur mit Kontaktnachverfolgung

Zum Schutz aller Gäste und Mitarbeiter*innen ist es wichtig, im „Fall der Fälle“, rasch und unkompliziert die Kontakte einer positiv getesteten Person, die sich in der Jugendherberge aufgehalten hat, benachrichtigen zu können.

Hierzu sind wir verpflichtet, die Kontaktdaten, auch Daten zur Ankunft und Abreise, digital per App oder dort, wo keine App zur Anwendung kommt, per analoger Selbstauskunft zu erheben.

Aktuelle Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen

Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung entfällt mit der CoronaSchVO zum 20.08.2021. Es gilt die 3G-Regel. Nur geimpfte, genesene oder getestete (bestätigter Test nicht älter als 48h) Personen, erhalten Zutritt zu den Jugendherbergen in NRW.

Während des Aufenthalts

Testpflicht während des Aufenthalts

Aktuelle Rahmenbedingungen in Niedersachsen:

Während des Aufenthaltes sind ab Eintritt der Warnstufe 1, bzw. bei Überschreiten der 7-Tage Inzidenz von 50 mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. Grundlage hierfür bilden die per Allgemeinverfügung des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufen/Inzidenzen. Den ersten Test gilt es innerhalb der ersten 48 Stunden nach Ankunft durchzuführen. Auf den nächsten Test kann dann verzichtet werden, wenn der Aufenthalt nicht über 5 Tage dauert.

Der Gast wird beim Check-In über seine Testpflicht unterrichtet und bestätigt durch sein Einverständnis die ordnungsgemäße Durchführung der behördlich vorgeschriebenen Tests per Unterschrift auf der auszufüllenden Selbstauskunft.

Die Testergebnisse legt er innerhalb der jeweils vorgegebenen Frist bis 16.00 Uhr am Tag des Tests, entweder persönlich oder durch Übersendung einer digitalen Version per Mail, der Jugendherberge vor.

In Ausnahmefällen und dort, wo entsprechend unterwiesene Mitarbeiter*innen die Testung beaufsichtigen können, stellen wir unseren Gästen Laien-Schnelltests zur Verfügung. Das Ergebnis der Tests wird bei einem negativen Ergebnis bescheinigt und kann innerhalb von 24 Stunden beliebig oft bei weiteren Anbietern verwendet werden.

Erfüllt der Gast die Testpflicht nicht, muss dies dem Ordnungsamt gemeldet werden, welches Ordnungsgelder von bis zu 3.000,-€ verhängen kann. Das Nutzungsverhältnis muss in dem Fall sofort beendet werden.

Die Pflicht zur Testung entfällt:

- bei Nachweis eines vollständigen Impfschutzes
- bei Vorlage eines „Genesenennachweises“
- bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre (Ausnahme: Kinder- und Jugendfreizeiten in den Schulferien)

Von der sog. Aufenthaltstestung kann je nach Allgemeinverfügung des zuständigen Landkreises abgesehen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die festgestellte Inzidenz auf einem lokal, klar eingrenzbarem Infektionsgeschehen fußt. Wir bitten daher, Kontakt mit Ihrer Wunsch-Jugendherberge aufzunehmen, um den aktuellen Inzidenzwert vor Ort und entsprechend die Notwendigkeit einer Aufenthaltstestung zu klären.

Aktuelle Rahmenbedingungen in NRW:

Während des Aufenthaltes müssen Gäste welche nicht geimpft oder genesen sind (= nicht immunisiert), alle 4 Tage einen erneuten bestätigten Schnell- oder Selbsttest vorlegen.

Der Gast wird beim Check-In über seine Testpflicht unterrichtet.
Kommt der Gast seiner Testpflicht nicht nach, wird er des Hauses verwiesen.

Die Pflicht zur Testung entfällt:

- bei Nachweis eines vollständigen Impfschutzes
- bei Vorlage eines „Genesenennachweises“
- bei Kindern bis zum Schuleintritt (bis 5 Jahre)
- bei schulpflichtigen Kindern bis zum 14. Lebensjahr
- Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr müssen ihren Schulbesuch per Schülerschein nachweisen

Kinder und Jugendliche gelten auf Grund der verbindlichen Schultestungen als getestet.

Aktuelle Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz (Jugendherberge Freusburg):

Während des Aufenthaltes muss der Gast bei Anreise über einen bestätigten Schnell- oder Selbsttest, nicht älter als 24 Stunden, verfügen.

Es besteht keine Pflicht zur Nachtestung während des Aufenthaltes.

Der Gast wird beim Check-In über seine Testpflicht unterrichtet und bestätigt sein Einverständnis per Unterschrift auf der auszufüllenden Selbstauskunft.

Positives Testergebnis

Bei einem positiven Testergebnis ist das Team der Jugendherberge verpflichtet, umgehend das Gesundheitsamt zu informieren und die Kontaktdaten mitzuteilen. Bis zur verpflichtenden Abklärung des positiven Testergebnisses per PCR-Labortest, gilt es, den Anweisungen des Gesundheitsamts, bzw. der Mitarbeiter*innen der Jugendherberge Folge zu leisten und sich ggf. mit direkten Kontaktpersonen auf dem Zimmer zu isolieren.

Testen und Impfen – Wann gelte ich als "vollständig geimpft"?

Als vollständig geimpft gelten alle Menschen, die den vollen Impfschutz erreicht haben. Laut Verordnung ist dies der Fall, wenn nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung, also nach der zweiten Impfspritze mindestens 14 Tage vergangen sind. (Lediglich bei dem Impfstoff von Johnson & Johnson ist nur eine Impfung notwendig). Die geimpfte Person muss als Beleg einen Nachweis auf Papier oder digital (z.B. CovPass/Corona-App) vorlegen können. Akzeptiert werden Nachweise in folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Bis zur Einführung des elektronischen Impfnachweises ist das in der Regel der gelbe Impfpass.

Wer gilt als vollständig genesen?

Als vollständig genesen gelten laut Verordnung alle, die eine Corona-Infektion überstanden haben - und dies mit einem **positiven** PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Personen, deren Erkrankung länger als sechs Monate zurückliegt, gelten im Sinne der Corona Verordnung des Landes Niedersachsen und der entsprechenden Regelungen im Bund nicht als genesen. Zwar bildet das Immunsystem bei einer Erkrankung entsprechende Antikörper aus, diese reduzieren sich aber nach einer gewissen Zeit wieder. Diesen Menschen wird zum Verstärken der Immunantwort eine Schutzimpfung

empfohlen. Diese sollte laut der Ständigen Impfkommission (Stiko) frühestens sechs Monate nach der Genesung erfolgen.

Mund-Nasen-Schutz – medizinische Masken

In den öffentlichen Bereichen der Jugendherberge gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, für Kinder zwischen dem 7. und dem 15. Geburtstag (in NRW bis zum 14. Geburtstag) ist das Tragen einer „geeigneten, eng anliegenden textilen oder textilähnliche Barriere“ zulässig, „die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie“. Ab Warnstufe 3 des Niedersächsischen Warnstufenmodells ist das Tragen einer FFP2 vorgeschrieben.

Bitte bringen Sie Masken mit!

Genutzte Räumlichkeiten der Jugendherberge

Alle Räume und Einrichtungen unserer Jugendherbergen können genutzt werden. Sie werden regelmäßig gereinigt und ggfs. desinfiziert, sind gelüftet und „luftig“ möbliert.

Im Speisesaal versuchen wir, das Essen unter Anwendung unseres strengen Hygienekonzepts für Sie so angenehm wie möglich zu gestalten. Tische positionieren wir mit gutem Abstand zueinander und das Buffet wird fortlaufend von den Mitarbeiter*innen betreut.

Zimmerbelegung

Die Zimmerbelegung orientiert sich an den Vorgaben zur Kontaktbeschränkung der jeweiligen Landesverordnung in ihrer gültigen Fassung.

Niedersachsen:

Die Zimmerbelegung erfolgt verantwortungsbewusst im Sinne der jeweils geltenden Regeln zur Kontaktbeschränkung laut Corona-Schutzverordnung. Die zuständige Jugendherberge nimmt die Zimmerbelegung auf Basis der geltenden Regelung vor.

Für Kinder und Jugendliche, die in einer betreuten Gruppe mit bis zu 50 Kindern reisen, gelten auch ab Warnstufe 1 keine Kontaktbeschränkungen. Sie können sich weiterhin ein Zimmer teilen (mehrere Haushalte) und in den Abendstunden gemeinsam die Erlebnisse des Tages Revue passieren lassen.

Ansonsten wohnen unsere Gäste in Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmern mit eigenem Bad und WC oder alternativ mit gemeinschaftlichen Sanitäranlagen außerhalb des Zimmers. Die Reinigungsintervalle für unsere Gemeinschaftssanitäranlagen haben wir den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst.

NRW:

Unsere Gäste wohnen in Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmern mit eigenem Bad und WC oder alternativ mit gemeinschaftlichen Sanitäranlagen außerhalb des Zimmers. Die Reinigungsintervalle für unsere Gemeinschaftssanitäranlagen haben wir den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst.

Rheinland-Pfalz (Jugendherberge Freusburg):

Die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten werden nur von Personen bewohnt, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Kontaktbeschränkungen gemäß der aktuellen Coronabekämpfungsverordnung erlaubt ist.

Ansonsten wohnen unsere Gäste in Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmern mit eigenem Bad und WC oder alternativ mit gemeinschaftlichen Sanitäranlagen außerhalb des Zimmers. Die Reinigungsintervalle für unsere Gemeinschaftssanitäranlagen haben wir den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst.

Grundsätzlich belegen wir unsere Häuser derzeit unter der möglichen maximalen Auslastung, um Ihren Aufenthalt so sicher wie möglich gestalten zu können.

Bettwäsche und Handtücher

Selbstverständlich stellen wir Ihnen Bettwäsche zur Verfügung. Handtücher können Sie wie gewohnt kostengünstig bei uns ausleihen. Bettwäsche und Handtücher lassen wir von professionellen Wäschereien aufbereiten – so können Sie sicher sein, dass dabei höchste Hygienestandards eingehalten werden. Bitte hängen Sie Ihre Handtücher mit Rücksicht auf die anderen Gäste nicht in „öffentlichen“ Bereichen auf, sondern lassen Sie sie in Ihrem Zimmer trocknen.

Abstandsregeln

In unseren Häusern legen wir mit Hilfe eines Leitsystems „Einbahnstraßen“ an. Wo dies nicht umsetzbar ist, weisen wir mit Schildern auf die jeweilige individuelle Lösung hin. An den Rezeptionen markieren Klebestreifen die einzuhaltenden Abstände. Lässt sich der notwendige Abstand sonst nicht einhalten, werden Gäste und Mitarbeiter*innen durch Plexiglasscheiben voneinander getrennt.

Bei der Einhaltung der Abstandsregeln sind wir sehr auf Ihre Unterstützung, Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihr Verständnis angewiesen.

Bitte helfen Sie uns, damit der Aufenthalt in den Jugendherbergen für alle sicher und angenehm wird.

Missachtung der Corona-Regeln

Wir versuchen, unsere Gäste sensibel auf die aktuellen Besonderheiten vorzubereiten und sind uns sicher, dass alle Verständnis für die notwendige Rücksichtnahme zeigen. Sollte dennoch ein Gast wiederholt gegen Regeln verstoßen, werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen und den Gast des Hauses verweisen.

Wir wünschen uns sehr, dass alle Gäste und Mitarbeiter*innen in unseren Jugendherbergen eine tolle, entspannte Zeit haben – und sich dabei sicher und gut aufgehoben fühlen. Gemeinschaft erleben ist mit Abstand noch immer das Beste!

Hygiene

Erprobtes Hygienekonzept

Als **Gemeinschaftsunterkünfte**, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sind Jugendherbergen verpflichtet, Hygienepläne mit **innerbetrieblichen Verfahren zur Einhaltung der Infektionshygiene** aufzustellen. Dies legt der Paragraph 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fest. Ziel ist, Infektionsrisiken zu senken – unabhängig davon, ob besondere Risiken bestehen, wie es derzeit der Fall ist.

Die Ziele des Hygieneplans:

- die Analyse der Infektionsgefahren,
- die Bewertung und Minimierung der Risiken
- und die Festlegung des Überwachungsverfahrens und des Dokumentations- und Schulungsbedarfs.

Über die geforderten und im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen zur „Sicherstellung einer dauerhaft guten Hygienepraxis“ hinaus führen wir in unseren Jugendherbergen derzeit **weitere Hygienemaßnahmen** durch – mit strengen Regelungen zur Personalhygiene, für den Kontakt mit unseren Gästen und für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Mitarbeiter*innen.

Die Regelungen fußen auf Standards der Bundes- und Landesregierungen, auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der World Health Organization (WHO) und der DEHOGA. Sie entsprechen den Standards des DJH Hauptverbands, die das Universitätsklinikum des Saarlands überprüft und für gut befunden hat.

ReinigungsROUTINEN

Wir reinigen Ihre Zimmer immer direkt vor Ihrer Anreise. Dabei lassen wir vor Ihrem Eintreffen ausreichend Zeit verstreichen, so dass auch die von unseren Reinigungskräften benutzten Räume noch ein wenig unberührt bleiben. Alle Kontaktflächen in Ihrem Zimmer, die Böden und die Möbel werden gründlich gereinigt. Die Bewegungsflächen in den Jugendherbergen – Flure, Gemeinschaftssanitäranlagen und ähnliches – werden mindestens einmal täglich, bei hoher Frequentierung auch zwei- oder dreimal täglich gereinigt. Unsere Reinigungs- und Rezeptionskräfte desinfizieren darüber hinaus auch die Kontaktflächen in den „öffentlichen“ Bereichen in regelmäßigen Abständen.

Die Speiseräume werden nach jeder Mahlzeit gereinigt, die Tische nach jeder Nutzung. Auch unsere Reinigungsmaterialien werden nach strengsten Vorgaben gereinigt, desinfiziert und häufiger als gesetzlich vorgegeben ausgetauscht. Ihre Zimmer und Sanitärräume betreten wir während Ihres Aufenthalts nur auf Ihren Wunsch hin. Wir bitten Sie, regelmäßig zu lüften und die Räume selbst sauber zu halten.

Alle Reinigungsarbeiten versuchen wir so zu erledigen, dass Ihr Aufenthalt dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bitte haben Sie Verständnis, wenn das tagsüber nicht immer ganz gelingt.

Desinfektionsmittel, Seifen und Reinigungsmittel

In jeder Jugendherberge zwischen Nordsee und Sauerland finden Sie mindestens im Eingangsbereich und im Speisesaal einen Handdesinfektionsspender. An den Waschbecken in den öffentlichen Bereichen stehen neben Seife auch Papierhandtücher bereit. Die Mülleimer werden regelmäßig von unseren Mitarbeiter*innen geleert.

Bitte waschen Sie sich regelmäßig und unbedingt vor jeder Mahlzeit die Hände gründlich mit Seife. Die Handdesinfektion ist dafür kein Ersatz – sie ist lediglich eine Ergänzung. Sollte ein längerer Aufenthalt in unserem Haus eine Zwischenreinigung Ihres Zimmers oder Badezimmers erfordern, stimmen wir uns vor Ort mit Ihnen ab und übernehmen diese Reinigung dann natürlich gern für Sie.

Speiseräume und Hygiene

Die Tische ordnen wir mit großzügigem Abstand zueinander und zu den Laufwegen an. In Jugendherbergen mit kleineren Speiseräumen nehmen wir entweder weitere Räume dazu oder wir bieten zwei oder drei verschiedene Essenszeiten an.

Die Buffets werden entsprechend strenger Hygienevorgaben aufgebaut, Sauberkeit und Hygiene werden durch häufige Kontrollen der Mitarbeiter*innen sichergestellt. Das Gute daran: Sie können sich auf ein sicheres Angebot freuen und bekommen immer ein Lächeln dazu.

Mitarbeiter*innen und Hygiene

Alle Mitarbeiter*innen sind in Sachen Hygiene geschult. Ebenso wie unsere Gäste sind sie angehalten, die Abstandregeln zu befolgen und in bestimmten Situationen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen: in allen „öffentlichen“ Bereichen, in denen die Kontaktbeschränkungen sonst nicht eingehalten werden können, im Umgang mit Lebensmitteln und bei der Reinigung der Gästezimmer. Wenn nötig werden Einmalhandschuhe getragen, die regelmäßig gewechselt werden – etwa bei der Ausgabe von Lebensmitteln.

Um die eigene Sicherheit, wie auch die Sicherheit unserer Gäste zu gewährleisten, testen sich unsere Mitarbeiter*innen entsprechend der Bundesarbeitsschutzverordnung regelmäßig mit Laien-Selbsttests. Und wenn dann doch einmal Symptome auftreten, so

sind sie angehalten, umgehend das Haus zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren.
Denn sicher ist sicher!

Freizeitaktivitäten

Programme in der Corona-Zeit

Nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer (hier: Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) bieten wir das für die Jugendherbergen charakteristische Programm mit vielen erlebnispädagogischen Angeboten und Gemeinschaftserlebnissen entsprechend der aktuellen Erlasslage, manchmal in veränderter Form, immer mit großem Erlebnis an.

Alle geöffneten Jugendherbergen zwischen Nordsee und Sauerland haben für ihre Gäste ein Booklet voller Ideen für Familienspiele zusammengestellt. Einige davon gibt es schon viele Jahrzehnte – sie sind nur etwas in Vergessenheit geraten und es lohnt, sie wieder „ans Tageslicht“ zu holen. Darüber hinaus haben wir für unsere Gäste eine große Spielekiste mit Freiluftspielen wie „Wikingerschach“ und vielen Gesellschaftsspielen gepackt. Die Spiele kann man an den Rezeptionen kostenlos ausleihen. Auch hierbei halten wir selbstverständlich alle Hygienestandards ein.

Mögliche Aktivitäten

Lagerfeuer , Grillabend, Tischtennis, Kicker und mehr...

Unter Einhaltung der “3G-Regeln” (geimpft, genesen oder getestet) stehen den Gästen alle Freizeitangebote intern, wie auch extern zur Verfügung.

Was wäre wenn?

Was passiert, wenn ich zu meinem Reisedatum nicht reisen kann oder will?

Wir haben für die Corona-Zeit gesonderte Stornobedingungen für unsere Gäste. So können Sie z.B. als Familie ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor Anreise kostenlos stornieren und coronabedingt sogar am Tag der Anreise.

Unter www.djhnw.de/storno finden Sie alle Regelungen in einer Übersicht. Wenn Sie nicht mehr in der kostenlosen Stornofrist liegen, bemühen wir uns, die für Sie reservierten Zimmer anderweitig zu vergeben. In diesem Fall können Sie Ihre Reise ohne Kosten verschieben oder stornieren. Falls das nicht klappt, müssen wir Ihnen die Kosten gemäß unseren Reisebedingungen leider in Rechnung stellen.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, die Ihnen die Stornokosten bei einer per Attest nachgewiesenen Krankheit in der Regel erstattet. Prüfen Sie gegebenenfalls vor Abschluss, ob die Versicherung auch im Pandemiefall und damit auch für eine Covid-19-Erkrankung gilt.

Niesen, Schnupfen und andere Krankheiten

Nicht jedes Niesen und jeder Schnupfen sind ein Problem. Wir bitten Sie hier um die Einhaltung der „Niesetikette“: Drehen Sie sich bitte von anderen Gästen weg, halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase und nutzen Sie Einmal-Taschentücher, die Sie gleich im Anschluss in einem Mülleimer entsorgen.

Sollte Ihnen vor Ihrem Aufenthalt unwohl sein und sollten Sie Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung haben, rufen Sie uns bitte an und reisen Sie vorerst nicht an (siehe Reiserücktrittsversicherung).

Wenn Sie vor Ort Symptome einer Erkrankung zeigen oder wenn Ihnen unwohl wird, begeben Sie sich bitte umgehend in Ihr Zimmer und melden Sie sich – wenn möglich – telefonisch an der Rezeption. Wir kümmern uns dann um Unterstützung und nehmen ggfs.

Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt auf, um weitere Maßnahmen zu besprechen.

Gerade in der aktuellen Zeit bitten wir Sie in diesen Punkten um Sensibilität. Es geht um Ihre Gesundheit – und immer auch um die Ihrer Mitmenschen, die in diesem Fall auch unsere Gäste und Mitarbeiter*innen sind.

Was passiert, wenn es einen SARS-CoV-2-Fall (Corona-Fall) in einer Jugendherberge zwischen Nordsee und Sauerland gibt?

In diesem Fall separieren wir den betroffenen Gast sofort auf seinem Zimmer – und gegebenenfalls auch die Personen, die mit dem/der Betroffenen im direkten Kontakt standen. Parallel informieren wir das zuständige Gesundheitsamt, das dann die weitere Koordination übernimmt.

Was passiert, wenn nach meinem Aufenthalt ein SARS-CoV-2-Fall (Corona-Fall) in einer Jugendherberge zwischen Nordsee und Sauerland bestätigt wird und die betroffene Person zur selben Zeit wie ich im Haus war?

Beim Check-in erfassen wir – wie von den Behörden vorgeschrieben – von jedem Gast unter Beachtung der Datenschutzbedingungen die genaue Reisedauer und die Kontaktdaten. Sollte sich im Nachhinein ein Verdacht ergeben oder ein Corona-Fall innerhalb Ihres Reisezeitraums bestätigen, geben wir diese Informationen an das zuständige Gesundheitsamt weiter, das Sie bei Bedarf kontaktiert. Alle weiteren Schritte werden dann zwischen Ihnen und dem Gesundheitsamt abgestimmt. Kommt es nicht zu einem Verdachtsfall, vernichten wir Ihre Kontaktinformationen drei Wochen nach Ihrem Aufenthalt ohne vorherige Nutzung.

Was passiert, wenn die Jugendherberge aufgrund von Einschränkungen zu meinem Reisedatum noch geschlossen ist oder wieder geschlossen wurde?

Wir bemühen uns, die Öffnungs- und Schließungszeiträume auf der jeweiligen Website der Jugendherberge stets aktuell zu veröffentlichen. Sie können sich darüber hinaus

jederzeit per E-Mail oder telefonisch an unsere Mitarbeiter*innen in den Jugendherbergen wenden.

Ändert sich die Warnstufe/der Inzidenzwert während des Aufenthaltes, so finden die Schutzmaßnahmen entsprechend der per Allgemeinverfügung des Landkreises/der kreisfreien Stadt festgestellten Warnstufe (in der Regel am übernächsten Tag nach Überschreiten von zwei der drei definierten Leitindikatoren, bzw. am übernächsten Tag nach einer fünftägigen Inzidenz >50) Anwendung.

Aktuelle Rahmenbedingungen in NRW:

Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt dort die 3G-Regel. Wird der Wert von 35 auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die 3G-Regel landesweit.

3G-Regel bedeutet:

Zutritt zu den Jugendherbergen in NRW haben nur Gäste welche geimpft oder genesen (=immunisiert) oder getestet sind.

Getestet heißt: es muss ein offiziell bestätigter Selbst- oder Schnelltest, nicht älter als 48 Stunden bei Anreise vorgelegt werden.

Ich habe weitere Fragen!

Sind noch Fragen offen? Bitte wenden Sie sich direkt an die jeweilige Jugendherberge oder unsere Service Center. Wir beraten Sie gern! Die Kontaktdaten finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund vieler Anfragen derzeit zu längeren Wartezeiten kommen kann. Bitte nutzen Sie auch die Kontaktmöglichkeiten per E-Mail. Vielen Dank!